

S a t z u n g
über die Verwaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung
der Verbandsgemeinde Wonnegau
nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung
vom 24.03.2015

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 auf Grund der §§ 24 und 86 (3) der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.V.m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

(1) Die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Wonnegau wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts (Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltet.

(2) Unter Beachtung von § 9 (2) des Landesgesetzes über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Wonnegau vom 19.12.2012 wird bis auf weiteres die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde in einen

- Betriebszweig Osthofen und einen
- Betriebszweig Westhofen

untergliedert.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital für die Einrichtung der Abwasserbeseitigung beträgt für den

- Betriebszweig Osthofen 512.000,00 Euro
- und für den
- Betriebszweig Westhofen 2.050.000,00 Euro.

§ 3
Kassenführung

Für die Einrichtung der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist eine Sonderkasse, getrennt nach Betriebszweigen, einzurichten. Diese wird mit der Verbandsgemeindekasse verbunden.

§ 4
Jahresabschluss, Jahresbericht

Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Verbandsgemeinderat vorzulegen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

67574 Osthofen, den 24.03.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Wonnegau



Wagner
Bürgermeister